

Steuern im Dreisäulensystem

FINANZRATGEBER Welches Kapital wird wie stark besteuert? Eine aufschlussreiche Übersicht.

Vorsorge und Steuern sind in der Schweiz seit Jahren fast pausenlos Gegenstand politischer Diskussionen. Der Anlass dazu ist einfach: Die persönliche Vorsorge wird teilweise steuerlich privilegiert. Der Grundsatz dazu findet sich in der Bundesverfassung, welcher im Jahr 1972 aufgenommen wurde. Damals wurde das schweizerische Dreisäulenkonzept ins Leben gerufen:

Erste Säule

Steuerlich gesehen wirft die Regelung bei der AHV und bei der IV keine besonderen Fragen auf. Die Beiträge an die AHV/IV sowie an die EO (Erwerbsergänzungsordnung) und ALV können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei den Geldleistungen werden die Alters-, Hinterlassenen- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen zu 100 Prozent im Einkommen besteuert. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV stellen aber steuerfreies Einkommen dar.

Zweite Säule

Zur Durchführung der beruflichen Vorsorge können Arbeitgeber entweder eine betriebseigene Einrichtung errichten oder sich einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung anschliessen. Steuerliche Grundsätze zur Steuerbefreiung sind:

- dauernde, ausschliessliche Zweckverfolgung
- Kollektivität der beruflichen Vorsorge
- Planmässigkeit der Vorsorge
- Angemessenheit und Gleichbehandlung

Die laufenden Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber können gemäss Pensionskassenreglement oder Statuten steuerlich abgezogen werden. Neben den ordentlichen Beiträgen können teilweise auch ausserordentliche Beiträge geleistet werden. Erhöhungsbeiträge ergeben sich aufgrund des Gesetzes, der Statuten oder des Reglements. Diese Möglichkeiten treten vor allem bei Lohn erhöhungen auf. Der Einkauf von Beitragsjahren kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und wird mit Vorteil vorher durch die entsprechende Vorsorgeeinrichtung berechnet und bei hohen Beträgen vorgängig mit der Steuerverwaltung abgeklärt. Es gibt zu diesem Thema verschiedene Spezialitäten, die den Beizug eines Finanzplaners als sinnvoll erscheinen lassen.

Rentenleistungen aus der Pensionskasse werden in der ganzen Schweiz zu 100 Prozent gemeinsam mit den übrigen Einkünften besteuert. Kapitalleistungen werden separat vom übrigen Einkommen mit einer einmaligen Jahressteuer erfasst. Mehrere Kapitalleistungen aus verschiedenen Vorsorgeverhältnissen der 2. Säule und der 3. Säule a werden pro Kalenderjahr zusammengezählt und gemeinsam besteuert. Leistungen beider Ehegatten werden ebenfalls zusammengezählt. Dies führt aufgrund der Steuerprogression oft zu unerwünschten Mehrbelastungen. Deshalb macht eine Steuerplanung ab Alter 55 Sinn, damit keine wichtigen Weichenstellungen verpasst werden.

Bei der Unfallversicherung UVG kennt man verschiedene Leistungsarten. Pflegeleistungen und Kostenvergü-



Beat Schmid-Lüscher

tungen fallen steuerfrei an, da es sich um Schadenersatzleistungen handelt. Bei den Geldleistungen werden Taggelder, Invaliden- und Hinterlassenenrenten als Ersatzeinkommen betrachtet und dementsprechend im Einkommen voll besteuert. Hilflosenentschädigungen stellen steuerfreien Schadenersatz dar. Integritätsentschädigungen gelten als steuerfreie Genugtuungsleistungen.

Dritte Säule a

Die gebundene Selbstvorsorge wird steuerlich privilegiert behandelt. Mögliche Formen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Versicherungseinrichtung oder Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung. Die zugelassenen Beiträge können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen

abgezogen werden. Personen, die einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören, können im Jahr 2013 maximal 6739 Franken einzahlen. Personen, die keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören, können 20 Prozent des Erwerbseinkommens oder maximal 33696 Franken einbringen. Falls beide Ehepartner erwerbstätig sind, können auch beide Ehepartner Beiträge leisten.

Dritte Säule b

Lebensversicherungen: Die Versicherungsprämien für Lebensversicherungen können im Rahmen des Versicherungsabzuges teilweise geltend gemacht werden. Diese Abzugsmöglichkeiten werden allerdings schon durch den Abzug der Krankenkassenprämien meistens ausgeschöpft.

Das Kapital der periodisch finanzierten Prämien für klassisch gemischte oder fondsgebundene Versicherungen unterliegt der Vermögenssteuer, die Leistungen sind aber steuerfrei. Die Leistungen setzen sich zusammen aus investiertem Kapital, allen Erträgen sowie Kapitalgewinnen.

Einmaleinlagen: Als der Vorsorge dienend gelten Versicherungsverträge, bei welchen der Versicherungsnehmer und die versicherte Person identisch sind und die Versicherungsdauer mindestens fünf Jahre, das Alter des Versicherungsnehmers bei Ablauf des Vertrages über 60 Jahre und der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages noch nicht 66 Jahre alt ist. Die Abschlüsse unterliegen der Vermögenssteuer, die Leistungen sind aber steuerfrei. Die fondsgebundene

Versicherung muss im Gegensatz zur gemischten Versicherung nicht fünf, sondern zehn Jahre Mindestlaufzeit aufweisen.

Rentenversicherungen, auch Leibrenten genannt: Die Rentenleistung muss zu 40 Prozent als Einkommenssteuer eingesetzt werden. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 1. Mai 2012 beschlossen, dass gemäss Steuerharmonisierungsgesetz auch der Rückkaufwert laufender Leibrenten zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden muss, das war vorher nicht der Fall. Weiter ist ein Rückkauf oder die Rückgewähr im Todesfall zu 40 Prozent steuerbar zum Vorsorgetarif.

Zeitrenten: Als Zeitrente gilt die periodische Rückzahlung eines verzinslichten Kapitals. Es handelt sich dabei nicht um eine echte Rente, sondern bloss um eine Kapitalrückzahlung. Es ist nur die Zinsquote (Betrag, welcher den jährlichen Anteil der Kapitalrückzahlung übersteigt) als Einkommen sowie das Kapital als Vermögen steuerbar.

Zur Abrundung zählen natürlich auch alle Bankkonti, Wertpapieranlagen und Immobilien sowie Edelmetalle zur Dritten Säule b. Die Zinserträge und Dividenden unterliegen der Einkommenssteuer und die entsprechenden Vermögenswerte der Vermögenssteuer. Allfällige Kapitalgewinne aus Wertpapieranlagen und Edelmetallen sind für private Anleger jedoch steuerfrei.

BEAT SCHMID-LÜSCHER,
BANKFACHMANN, FINANZPLANER UND
IMMOBILIEN-TREUHÄNDER
BEAT.SCHMID@SLFRUTIGEN.CH